

Satzung
der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Erhebung von Parkgebühren in Singen
(Parkgebührensatzung - ParkGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F.v. 24. Juli 2000 (GBI. S. 582 und 698), zuletzt geändert durch 9. AnpassungsVO v. 23.2.2017 (GBI. S. 99), in Verbindung mit § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 5.3.2013 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 319), zuletzt geändert durch G. v. 17.8.2017 (BGBl. I, S. 3202), und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 (GBI. S. 592; 593), hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 24. April 2018 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Geltungsbereich

- (1) Soweit in der Stadt Singen (Hohentwiel) das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten und gleichzeitig dem Bedürfnis nach öffentlichen Langzeitparkplätzen Rechnung zu tragen, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Mindestparkdauer (Mindestgebühr) und Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomat beziehungsweise auf der Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.
- (3) Soweit zugelassen, können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung außer am Parkscheinautomaten oder anderer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der diesbezügliche Beschilderungszusatz unter Angabe der örtlichen Gebührenzeiträume erstreckt sich bei Zulassung weiterer Bezahlssysteme zur Überwachung der Parkzeit auch auf diese.
- (4) Unter Werktagen sind die Tage Montag bis Samstag einer Woche mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu verstehen.
- (5) Unter Wochentagen sind die Tage Montag bis Sonntag inklusive der gesetzlichen Feiertage zu verstehen

§ 2
Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 3
Gebühren für Kurzzeitparkplätze

- (1) Die Gebühren für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 2 Stunden) beträgt
 - a) in der **Parkgebührenzone 1:** 50 Cent je angefangene ½ Stunde
 - b) in der **Parkgebührenzone 2:** 50 Cent je angefangene Stunde

- (2) Die Parkgebührenzone 1 umfasst die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem innerstädtischen Bereich der Stadt Singen (Hohentwiel), der von der Haupt-, Freiheit-, Alpenstraße einschließlich deren gesamten Straßenflächen selbst und dem südlichen Gehwegrand der Bahnhofstraße umgrenzt wird. Zur Parkgebührenzone 1 gehört auch der Bahnhofsvorplatz.
- (3) Die Parkgebührenzone 2 umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im gesamten Stadtgebiet außerhalb der Parkgebührenzone 1.

§ 4

Gebühren für Langzeitparkplätze

- (1) Die Gebühren für das Parken auf gesondert ausgewiesenen Langzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit über 2 Stunden) betragen
 - a) bis 1 Stunde Parkzeit 50 Cent
 - b) bis 2 Stunden Parkzeit 1 Euro
 - c) bis 3 Stunden Parkzeit 1 Euro 50 Cent
 - d) bis 5 Stunden Parkzeit 2 Euro
 - e) für **einen Tag** Parkzeit 2 Euro 50 Cent
(während der gesamten Dauer der Gebührenpflicht)
 - f) für **eine Woche** Parkzeit 7 Euro 50 Cent
(an allen Werktagen während der gesamten Dauer der Gebührenpflicht)
 - g) für **einen Monat** Parkzeit 25 Euro
(an allen Werktagen während der gesamten Dauer der Gebührenpflicht)

- (2) Gesondert ausgewiesene Langzeitparkplätze befinden sich auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen bzw. Plätzen:

Freiheitstraße
Teilstück Höri- bis Ringstraße

Ekkehardstraße
Teilstück Alpen- bis Höristraße

Bahnhofstraße
Teilstück Thurgauer Straße bis Praxedisplatz

August-Ruf-Straße
Teilstück Theodor-Hanloser- bis Wiederholdstraße

Öffentlicher Parkplatz an der Mühlenstraße

Öffentlicher Parkplatz an der Schaffhauser Straße gegenüber dem Krankenhausparkplatz

Öffentlicher Parkplatz an der Roseneggstraße von der Schlachthausstraße her anfahrbar

Öffentlicher Parkplatz an der Schwarzwaldstraße/Höristraße

Öffentlicher Parkplatz von der Bahnhofstraße zwischen Alpenstraße und Kreuzensteinstraße her anfahrbar

- (3) Weitere Langzeitparkplätze können durch gesonderte Beschilderung ausgewiesen werden.

- (4) Auf dem Parkplatz „Offwiese“ wird ein Langzeitparkplatz für Wohnmobile in einem besonders ausgeschilderten Bereich ausgewiesen. Die Gebühr für den Wohnmobilparkplatz auf dem Parkplatz „Offwiese“ beträgt bei einer zulässigen Höchstparkdauer von 3 Tagen 5,00 Euro pro Wochentag inklusive gesetzlicher Feiertage.

§ 5 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Parkgebühren in Singen (Parkgebührenordnung) vom 13.03.2001 außer Kraft.

Singen (Hohentwiel), 26. April 2018

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.